

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 02.08.2024
GZ: 380/24

Geschäftszahl: 2024-0.510.878

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung einer Umgründung nach § 13 Abs. 1 Umgründungssteuergesetz (Umgründungsmeldeverordnung – UmgrMV);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Juli 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung einer Umgründung nach § 13 Abs. 1 Umgründungssteuergesetz (Umgründungsmeldeverordnung – UmgrMV), übermittelt und ersucht, dazu bis 02. August 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Initiative des Herrn Bundesministers, von der mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 110/2023, in § 13 Abs 1 UmgrStG geschaffenen Verordnungsermächtigung des Gesetzgebers Gebrauch zu machen.

Der Entwurf der UmgrMV bezweckt erkennbar, die erleichterte Administrierbarkeit der Meldung von meldepflichtigen Umgründungen in Form von Einbringen (Art. III UmgrStG), Zusammenschlüssen (Art. IV UmgrStG) und Realteilungen (Art. V UmgrStG).

Da die beabsichtigte Form der Meldung derartiger Umgründungen sowohl der Finanzverwaltung als auch den Steuerpflichtigen und deren Parteienvertretern erwartbar dienlich ist, wird das Vorhaben auch von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.



Unterstützend stellt die Österreichische Notariatskammer noch folgende Anmerkungen zur Diskussion, die als weitere Vereinfachung und zur Vermeidung von Widersprüchen, in der Verordnung berücksichtigt werden könnten.

Zur weiteren Vereinfachung:

Anwendungsvoraussetzung der Verordnung ist, dass der Steuerpflichtige über eine inländische Steuernummer verfügt (vgl § 2 Abs 2 des Entwurfes).

Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich – offenbar zusätzlich zur Steuernummer – auch Angaben zu den an der Umgründung beteiligten Steuerpflichtigen, wie insbesondere Name und Anschrift, zwingend zu machen sind (so § 3 Abs 1 Z 2 des Entwurfes), wo doch schon die Steuernummer eindeutiges Identifizierungsmerkmal eines Steuerpflichtigen ist.

Alternativ müsste in § 3 Abs 1 Z 2 die Firma bzw die Firmenbuchnummer ergänzt werden, schließlich sind an den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Umgründungsvorgängen naturgemäß regelmäßig auch Körperschaften im Sinne des KStG 1988 als Umgründungspartnerinnen beteiligt.

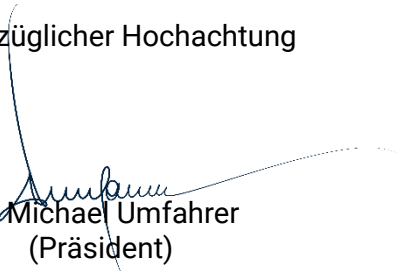
Zur Vermeidung von Widersprüchen:

Wünschenswert wäre ferner eine klarstellende Ergänzung in § 4 der UmgrMV, dass in den in die Zuständigkeit der Firmenbuchgerichte fallenden Fällen von Einbringungen im Wege einer Sachgründung bzw einer Kapitalerhöhung im Sinne des § 13 Abs 1 1. TS UmgrStG die gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige gem § 43 Abs 1 UmgrStG unberührt bleibt.

II. zu § 1 der Erl zum Verordnungsentwurf versteht die Österreichische Notariatskammer nämlich dahin gehend, dass nur jene meldepflichtigen Einbringungen, Zusammenschlüsse und Realteilungen vom Anwendungsbereich der UmgrMV erfasst sein sollen, die gem § 13 Abs 1 2. TS UmgrStG in die Finanzamtszuständigkeit (und nicht in die Gerichtszuständigkeit) fallen.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die eröffnete Möglichkeit der Teilnahme am Begutachtungsverfahren, hofft mit gegenständlicher Stellungnahme unterstützend gewesen zu sein und verbleibt, für Rückfragen zur Verfügung stehend,

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)